

# Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zu Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementpreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 M. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

## Amtsblatt

Postkonto: — Leipzig Nr. 34894. —

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inserenten im Adressale, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 69.

Mittwoch, den 28. August 1918.

28. Jahrgang

### Verfütterung von Hafer und Gerste.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 57 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 ist folgendes bestimmt worden:

1. Die **Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe** dürfen in der Zeit vom 16. Aug. 1918 bis zum 15. Aug. 1919 aus ihren selbstgebauten Früchten folgende Mengen an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste an ihr Vieh verfüttern:

a) für Pferde und Maultiere durchschnittlich 3 Pfund für den Tag = 11 Zentner auf das Jahr, und mit Genehmigung der **Kgl. Amtshauptmannschaft** für schwerarbeitende Zugpferde in den Zeiten vom 16. August bis zum 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919, und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 daneben eine je nach dem Alter, dem Schlage und der zu leistenden Arbeit abzumessende Zulage bis zu vier Pfund durchschnittlich für den Tag,

b) für die zum Sprünge verwendeten Zuchtbullen durchschnittlich  $\frac{3}{4}$  Pfund für den Tag =  $\frac{3}{4}$  Zentner auf das Jahr,

c) für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen in den Zeiten vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich  $1\frac{1}{2}$  Pfund für den Tag = insgesamt  $2\frac{3}{4}$  Zentner für jedes Tier,

d) für die in Ermangelung anderer Spann- oder Zugtiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb in den Zeiten vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich 1 Pfund für den Tag = insgesamt 1,80 Zentner für jede Zugkuh,

e) für zum Sprünge verwendete Ziegenböcke auf die Dauer von 200 Tagen durchschnittlich  $\frac{1}{2}$  Pfund täglich = 1 Zentner auf das Jahr,

f) für zum Sprünge verwendete Schafböcke auf die Dauer von 100 Tagen durchschnittlich 1 Pfund täglich = 1 Zentner auf das Jahr,

g) für Eber, die zum Sprünge benutzt werden, durchschnittlich  $\frac{1}{2}$  Pfund täglich = 1,80 Zentner auf das Jahr,

h) für gedeckte und als solche der königlichen Amtshauptmannschaft angemeldete Zuchtsauen bis zu 1 Zentner für den Wurf.  
An die unter g) und h) aufgeführten Tiere (Zuchteber und gedeckte Zuchtsauen) darf an Stelle von Hafer oder Gemenge von Hafer und Gerste auch Gerste ungemengt verfüttert werden. Die Genehmigung für die Futterzulagen an schwerarbeitende Zugpferde, siehe oben 1a, und die Verfütterung von Hartfutter an gedeckte Zuchtsauen, siehe oben 1h, ist **sofort** und spätestens bis zum **10. September 1918** hier einzuholen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Hierbei ist der Antrag auf Futterzulagen an Pferde unter Angabe des Alters und Schlages der Tiere sowie die Art und der Umfang ihrer Beschäftigung (Größe der Ackerfläche, Zahl der verfügbaren Gespanne) anzugeben.

Solchen Landwirten, die nach Abzug des Saatgutes und der ihnen nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1b der Reichsgetreideordnung für die menschliche Ernährung zustehenden Menge an Hafer oder Gerste die nach vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Mengen an Hartfutter aus der eigenen Ernte nicht aufbringen können, wird die Fehlmenge auf eingehend begründeten und vom landwirtschaftlichen Vertrauensmann gemeinsam mit der Ortsbehörde bestätigten Antrag hin vom Kommunalverband durch Ausstellung von Haferkarten überwiesen werden.

Formblätter für diese Anträge, die sobald als möglich und spätestens bis zum 15. November 1918 eingereicht sein müssen, sind bei der Kgl. Amtshauptmannschaft zu erhalten. Später eingehende Anträge haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

2. Für Arbeitspferde und Maultiere, die vorwiegend in **Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise** beschäftigt werden, erhalten die Tierhalter, die keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb haben und daher hinreichende Hafermengen nicht erbauden, für die Zeit vom 1. September 1918 ab Hartfutter nach einer Menge von 3 Pfund für das Tier und den Tag auf Antrag durch den Kommunalverband zugewiesen.

Alle nicht unter 1 und 2 fallenden Tiere, insbesondere alle Perce, die zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden (Luruspferde, desgleichen Trabrennpferde und Hindernispferde), sind von der Körnerfütterungsverordnung ausgeschlossen, gleichviel ob der Tierhalter Hartfutter selbst erbaudet oder nicht.

Die Anträge auf Zuweisung von Futterhafer für die unter 2 aufgeführten Tiere sind nach dem vorgeschriebenen Vordruck, der hier erhältlich ist, bis spätestens den

**15. Dezember 1918**

zu stellen. Später eingehende Anträge haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

**Königliche Amtshauptmannschaft  
Kamenz für den Kommunalverband,  
den 21. August 1918.**

Auszug aus der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Kamenz vom 16. Aug. 1918 über **Berkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatwecken.**

Zufolge Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 27. Juni 1918 — R. G. Bl. S. 677 — und der hierzu ergangenen Verordnung des königlich sächsischen Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1918 — Sächsische Staatszeitung vom 24. Juli 1918 — wird für den unterzeichneten Kommunalverband folgendes bestimmt:

#### I. Saatkarte.

§ 1. Die Lieferung von Früchten im Sinne der §§ 1 und 2 der R. G. D. für die Ernte 1918, Roggen, Weizen, Spels, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Mais, Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken), Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Binsen, Widern, Lupinen und Hirse zu Saatwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Der Antrag auf Ausstellung der Saatkarte muß von demjenigen, der Früchte zu Saatwecken erwerben will, bei der Amtshauptmannschaft eingereicht werden. Er hat hierzu einen Vordruck zu benutzen, der bei der Ortsbehörde unentgeltlich zu erhalten ist. Die Amtshauptmannschaft stellt Saatkarten nur für diejenigen Landwirte aus, die ihren Betriebssitz im hiesigen Bezirk haben. In dem Antrag muß die Größe der Anbaufläche genau bezeichnet werden, für die das Saatgut verwendet werden soll.

§ 2. Die Ausstellung der Saatkarte für Landwirte durch die Amtshauptmannschaft erfolgt nur dann, wenn der Antragsteller aus selbstgebauten Früchten der Ernte 1917 oder 1918 mindestens die gleiche Menge einer Fruchtart abgeliefert hat. Die Ausstellung der Saatkarten für Händler (Händleraatskarte) erfolgt durch die königliche Kreisamtsverwaltung, an die die Anträge nach Prüfung von der Amtshauptmannschaft weitergegeben werden.

Für Lieferungen von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte der-

selben Gemeinde können Sammelsaatkarten verwendet werden.

#### II. Veräußerung von Saatgut durch Landwirte.

§ 3. Landwirte, die innerhalb des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks Kamenz selbstgebautes Getreide veräußern wollen, haben um entsprechende Genehmigung bei der Amtshauptmannschaft nachzusuchen. Anträge für die Zulassung können auf der Kanzlei der Amtshauptmannschaft unentgeltlich entnommen werden. In dem Gesuche muß die Menge und Art des selbstgebauten Saatgetreides, das zu Saatwecken veräußert werden soll, angegeben sein. Die Landwirte erhalten über die Zulassung einen Erlaubnischein ausgehändig.

#### III. Handel mit nicht selbstgebautem Getreide zu Saatwecken.

§ 4. Wer mit nicht selbstgebauten Früchten zu Saatwecken gegen Saatkarte handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen sowie für Kommissionäre und Vermittler, Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen sowie Kommissionäre und Vermittler dürfen Saatgut nur unmittelbar an die Verbraucher verkaufen.

Der Antrag auf Zulassung zum Saatgut-handel ist mit vorgeschriebenem Vordruck bei der Amtshauptmannschaft zu stellen, vor: wo aus die Weiterleitung an die darin zuständigen Verwaltungsbehörden erfolgt, falls der Saatguthandel sich über den Bezirk der Amtshauptmannschaft hinaus erstrecken soll.

Die Zulassung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.

2. Die Zuverlässigkeit des Händlers in Bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen.

4. Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Handel mit einer bestimmten Menge Saatgut. Diese Menge ist nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirkes und der Verkaufsmöglichkeit des Händlers zu bemessen. In die festgesetzte Menge werden alle im Eigenhandel oder im Kommissions- oder Vermittlungshandel umgesetzten Mengen eingerechnet.

5. Der Händler muß sich verpflichten, die von Interessentenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Arten Saatgut, namentlich für Originalsaatkart, festgesetzten Richtpreise einzuhalten.

6. Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 50 M. für den Doppelzentner der in Betracht kommenden Früchte an den Kommunalverband zu zahlen.

7. Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen in der von der Amtshauptmannschaft festzusetzenden Höhe Sicherheit leisten. Ueber die Zulassung erhält der Händler einen Erlaubnischein. Die im vergangenen Jahre ausgestellten Erlaubnischeine haben ihre Gültigkeit verloren.

§ 5. Für zugelassene Händler ist der Einkauf des Saatgutes im ganzen deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist.

#### IV. Besondere Bestimmungen für Saatguthändler und zugelassene Landwirte zu II und III.

§ 6. Zum Saatguthandel zugelassene Landwirte und Händler sind verpflichtet, über ihre Saatgeschäfte nach einem vorgeschriebenen Muster Buch zu führen, welches ihnen nach erteilter Zulassung durch die Amtshauptmannschaft zu-

gestellt wird. Auch die Vermittlungsgeschäfte sind in diese Bücher einzutragen. Jeder veräußerte Posten Saatgetreide muß durch Saatkarte belegt sein. Durchschriften der Buchungen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, Berlin, einzufenden.

#### V. Verfahren mit der Saatkarte.

§ 7. Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Verladestation auf jedem Abschnitt der Saatkarte unter Angabe der Art des Saatgutes, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet worden ist. Erfolgt die Verladung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat nach Bescheinigung der Verladung des Saatgutes durch die Eisenbahnverwaltung oder nach Bestätigung des Empfangs durch den Erwerber den Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und innerhalb einer Woche gleichzeitig mit den Durchschriften der Buchungen (vergleiche unter IV) ebenfalls der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, Berlin, mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten einzufenden. Die Abschnitte B und C hat der Veräußerer binnen gleicher Frist dem Kommunalverbande einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Erfolgt also die Veräußerung von Saatgut durch einen zugelassenen Händler oder Landwirt im hiesigen Kommunalverband, so hat der Veräußerer die beiden Abschnitte B und C an die königliche Amtshauptmannschaft Kamenz einzureichen.

#### VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13. Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatwecken darf nur in der Zeit bis zum 15. November 1918, von Sommergetreide zu Saatwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juni 1919 erfolgen. Saatgut, das nach Ablauf der Frist in Absatz 1 sich noch im Besitze von Saatgutwirten, zugelassener Händler oder Verbraucher befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser noch zu bestimmenden Kommunalverband abzuliefern.

§ 14. Erweist sich ein Veräußerer von Saatgut in der Befolgung der Pflichten, die ihm durch die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatwecken vom 27. Juni 1918 sowie durch die vorliegende Bekanntmachung auferlegt sind, unzuverlässig, so kann ihm die weitere Veräußerung von Saatgut untersagt werden.

#### Kunsthonig für Stadtkinder!

Der auf die bereits abgegebenen Zusatzmarken für die auf dem Lande befindlichen Stadtkinder entfallende **Kunsthonig** ist bei den betreffenden Verkaufsstellen eingetroffen und kann daselbst entnommen werden.

Kamenz, am 21. August 1918.

#### Die Königl. Amtshauptmannschaft.

#### Kartoffelversorgung.

Auf Abschnitt 7 der Frühkartoffelkarte (gültig für die Woche vom 25.—31. August 1918) dürfen Erzeuger und Kleinhändler **7 Pfund Kartoffeln** abgeben.

Die näheren Bestimmungen über den Verkauf der Kleinhändler erläßt die zuständige Gemeindebehörde.

Kamenz, am 23. August 1918.

#### Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.